

**Jugendordnung**

**Hildesheimer Ruder-Club e.V.**

## §1 Präambel

Die Jugendordnung des Hildesheimer Ruder Club e.V. (HRC) ist eine Ergänzung, aber nicht Bestandteil der Satzung des HRC. Sie regelt speziell die Belange der jugendlichen Mitglieder im HRC.

## §2 Organe der Clubjugend

Die Jugendversammlung ist die Vertretung der Clubjugend. Sie setzt sich zusammen aus:

- ✈ Allen Jugendlichen im Hildesheimer Ruder-Club im Alter von 8 - 18 Jahren; stimmberechtigte Mitglieder müssen zwischen 10 und 18 Jahren alt sein,
- ✈ Jugendleiter/in und Stellvertreter/in.

## §3 Organisation der Jugendversammlung

Der Jugendleiter bzw. sein Stellvertreter beruft die Jugendversammlung ein. Sie findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung statt. Auf dieser Jugend-Jahreshauptversammlung wählen die stimmberechtigten Mitglieder ihren Jugendleiter und Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Jahreshauptversammlung muss den Jugendleiter und seinen Stellvertreter im Amt bestätigen.

Auf Wunsch eines Stimmberechtigten wird die Wahl des Jugendleiters und Stellvertreters geheim durchgeführt.

Eine Jugendversammlung muss auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten, jugendlichen Mitglieder einberufen werden.

Einladungen zur Jugend-Jahreshauptversammlung haben schriftlich zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Für Einladungen zu sonstigen Jugendversammlungen genügt ein Anschlag am „schwarzen Brett“ im Bootshaus. Hierfür reicht die Frist von einer Woche.

Mit Zustimmung der Jugendversammlung dürfen auch über 18-Jährige an der Jugendversammlung teilnehmen.

## §4 Aufgaben der Jugendversammlung

Aufgabe der Jugendversammlung ist es:

1. Über die Jugendordnung zu beschließen
2. Jugendleiter/in und Stellvertreter/in zu wählen
3. Über den Etat der Jugendkasse zu beschließen
4. Veranstaltungen zu organisieren
5. Vorschläge zu Vereinsgestaltung zu unterbreiten

Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst und sind in einem Protokoll niederzulegen

### **§5 Qualifikation Jugendleiter/in**

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sollen über eine Grundausbildung als Jugendleiter beim überfachlichen Sportbund oder dem DRV verfügen. Der Jugendleiter muss volljährig sein. Für den Stellvertreter gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

### **§6 Aufgaben Jugendleiter/in**

Jugendleiter/in und Stellvertreter/in sind verantwortlich für die Jugendarbeit im Verein. Ihre Aufgaben sind:

1. Leitung der Jugendversammlung
2. Leitung und Koordinierung der Vereinsjugendarbeit
3. Vertretung der Vereinsjugend im Vorstand, gegenüber dem Kreissportbund Hildesheim, der Deutschen Ruderjugend und der behördlichen Jugendpflege
4. Die überfachliche Jugendarbeit
5. Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen

### **§7 Vertretung im Vorstand**

Bei Vorstands- bzw. Beiratssitzungen kann der Jugendleiter im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter schriftlich ermächtigen, seinen Sitz und Stimme wahrzunehmen.

### **§8 Abwahl Jugendleiter/in**

Die Jugendversammlung kann aus wichtigem Grund dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter das Vertrauen entziehen, in dem sie durch einfache Mehrheit einen Nachfolger wählt (sogen. konstruktives Misstrauensvotum).

Der Antrag muss von mindestens 20% der Jugendlichen gestellt werden. Über den Antrag darf nur nach einer Aussprache der Jugendlichen mit ihrem Jugendleiter bzw. dem Stellvertreter abgestimmt werden.

Die Abwahl des Jugendleiters und die Wahl eines Nachfolgers sind vom Vorstand des HRC zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur aus schwerwiegenden Gründen versagt werden.

Hildesheim, im Juni 2007

